

Nr 334 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Landesverfassungsgesetz vom ..... , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/2018, wird geändert wie folgt:

*1. Im Art 42 wird nach Abs 1 eingefügt:*

„(1a) Die nähere Gliederung des Amtes der Landesregierung sowie die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten werden durch die Geschäftseinteilung geregelt, die vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen wird. Dabei sind jedenfalls eine Landesamtsdirektion sowie weitere Abteilungen vorzusehen, die in Referate und, soweit es die Landesamtsdirektion betrifft, in Fachgruppen und Referate gegliedert sein können. Stabsstellen bei den Abteilungsleitungen, einzelnen Organisationseinheiten angegliederte Einrichtungen sowie Außenstellen von Abteilungen oder Referaten oder Teilen davon, die ihren Sitz auch außerhalb der Stadt Salzburg haben können, sind zulässig.“

*2. Im Art 57 wird angefügt:*

„(27) Art 42 Abs 1a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr 14/2019 wurde ua das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien (BVG ÄmterL-Reg) dahingehend geändert, dass nach § 2 leg cit die Einrichtung des Amtes der Landesregierung künftig einer eigenen landesgesetzlichen Grundlage bedarf, auf dessen Basis die bisher unmittelbar auf Grund des BVG ÄmterLReg erlassene Geschäftseinteilung – wie bisher – vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung, jedoch im Gegensatz zur früheren Rechtslage ohne Zustimmung der Bundesregierung für den Fall der Betroffenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, zu erlassen ist.

Um diesen neuen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, ist es nicht erforderlich, ein eigenes neues Landesgesetz über das Amt der Landesregierung zu schaffen. Denn dieses ist ohnehin schon durch Art 42 Abs 1 L-VG eingerichtet, sodass sich eine Ergänzung dieser Bestimmung anbietet. Es soll eine hinreichende landes(verfassungs)gesetzliche Grundlage für die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in dem Sinn geschaffen werden, dass jedenfalls die geltende Geschäftseinteilung auch nach Ende der im § 7 Abs 2 BVGÄmterLReg vorgesehenen Übergangsfrist den bundesverfassungsrechtlichen Erfordernissen entspricht und es in der Geschäftseinteilung selbst keiner Änderungen, insbesondere auch keiner Neuerlassung bedarf. § 7 Abs 2 letzter Satz BVG ÄmterLReg wird nämlich so ausulegen sein, dass eine Änderung bzw Neuerlassung der Geschäftseinteilung nur dann angezeigt ist, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus der neu zu schaffenden landesgesetzlichen Grundlage ergibt. Dies soll eben vermieden werden.

Landes(verfassungs)gesetzlich soll im Hinblick auf die Geschäftseinteilung nur vorgegeben werden, dass in ihr die nähere Gliederung und die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten zu regeln sind, wobei zwingend lediglich die Landesamtsdirektion sowie weitere – zahlenmäßig nicht fixierte – Abteilungen vorzusehen sind (die Geltung der Landesamtsdirektion als Abteilung wird dabei vorausgesetzt; vgl § 5 Abs 1 und 4 der geltenden Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung [GeOA]). Anknüpfend an diese Bestimmungen sowie § 6 GeOA, die angesichts des bundesverfassungsrechtlichen Gebots der Regelung der Amtsorganisation in einem Landesgesetz und der Geschäftseinteilung aufzuheben sein werden, soll eine Untergliederung der Abteilungen in Referate und, soweit es die Landesamtsdirektion betrifft, auch in Fachgruppen und Referate möglich sein. Weiterhin zulässig sollen neben Stabsstellen bei den Abteilungsleitungen auch angegliederte Einrichtungen bleiben. Dabei handelt es sich um Organisationseinheiten, die auf Grund besonderer Rahmenbedingungen (Dislozierung von der Abteilung oder vom Referat, besondere Aufgabenstellung mit Dienstleistungsschwerpunkt, spezieller Kundinnenkreis bzw Kundenkreis, häufig in Räumlichkeiten mit besonderer Funktionalität) organisatorisch selbstständig sind (vgl § 6 Abs 3 GeOA). Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, Abteilungen oder Referate oder jeweils Teile davon als Außenstellen vorzusehen, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit außerhalb der Stadt Salzburg eingerichtet sein können. Diesbezüglich braucht es wegen des Widerspruchs zu Art 34 Abs 7 L-VG (Sitz der Landesregierung ist die Landeshauptstadt Salzburg) ohnedies eine landesverfassungsrechtliche Regelung (vgl VfSlg 17.776/2006), sodass auch dieser Umstand für die Verortung des gegenständlichen Regelungsvorhabens im Landes-Verfassungsgesetz 1999 spricht.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 1 Abs 3, § 2 und § 7 Abs 2 BVGÄmterLReg, Art 106 B-VG.

### 3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

### 4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen durch das Vorhaben keine Mehrkosten.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Landes-Verfassungsgesetz 1999 - L-VG

### Artikel 42

### Artikel 42

(1) ...

(1) ...

(1a) Die nähere Gliederung des Amtes der Landesregierung sowie die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten werden durch die Geschäftseinteilung geregelt, die vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen wird. Dabei sind jedenfalls eine Landesamtsdirektion sowie weitere Abteilungen vorzusehen, die in Referate und, soweit es die Landesamtsdirektion betrifft, in Fachgruppen und Referate gegliedert sein können. Stabsstellen bei den Abteilungsleitungen, einzelnen Organisationseinheiten angegliederte Einrichtungen sowie Außenstellen von Abteilungen oder Referaten oder Teilen davon, die ihren Sitz auch außerhalb der Stadt Salzburg haben können, sind zulässig.

(2) ...

(2) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

### Artikel 57

### Artikel 57

(1) bis (26) ...

(1) bis (26) ...

(27) Art 42 Abs 1a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

